Unterbruchsversicherung

Die Unterbruchsversicherung bezweckt die Risikoversicherung für die bei der Stiftung versicherten Personen unter 50 Jahren, welche für eine beschränkte Zeit die Aufnahmebedingungen bei der Stiftung nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllen. Der Abschluss dieser Versicherung ist freiwillig.

Beginn und Dauer der Versicherung

Die Unterbruchsversicherung beginnt einen Monat nach Arbeitsvertragsende und kann für längstens zwei Jahre abgeschlossen werden. Aufnahmeanträge, eingereicht zwei Monate oder später nach Arbeitsvertragsende, werden nicht mehr behandelt. Eine rückwirkende Aufnahme ist ausgeschlossen.

Bei einer Reduktion des Beschäftigungsgrades muss die Unterbruchsversicherung als Ergänzung zur Teilzeitanstellung unmittelbar beantragt werden. Hier besteht keine Nachdeckung von einem Monat.

Änderungen, welche das Versicherungsverhältnis betreffen, sind uns innert 10 Tagen schriftlich zu melden

Bei nachfolgenden Tatbeständen ist der Abschluss der Unterbruchsversicherung nicht möglich:

- für Personen, welche eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben
- für Personen, welche sich in der Schweiz abgemeldet und keinen Wohnsitz in der Schweiz haben
- für Personen, welche bei einem Arbeitgeber im Ausland angestellt sind
- · für Personen im unbezahlten Urlaub

Ende der Versicherung

Falls die Unterbruchsversicherung nicht auf ein Enddatum abgeschlossen wurde, muss die Kündigung durch die versicherte Person schriftlich erfolgen. Die Mindestlaufzeit beträgt einen Monat. Anschliessend kann die Versicherung, unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen, aufgehoben werden.

Versicherte Risikoleistungen

Versichert sind die Leistungen gemäss Vorsorgeplan 94 der Unterbruchsversicherung:

Ehegattenrente 40 % des versicherten Jahreslohnes 12/24 % des versicherten Jahreslohnes

Invalidenrente 60 % des versicherten Jahreslohnes (Wartefrist 3 Monate)

Invalidenkinderrente 12 % des versicherten Jahreslohnes je Kind

Überbrückungsrente

In diesem Vorsorgeplan ist das Unfallrisiko mit eingeschlossen und wird dem Risiko Krankheit gleichgestellt.



Fällt das Ereignis Unfall oder berufsbedingte Krankheit in die Periode einer möglichen Abredeversicherung UVG, werden im Maximum die Leistungen gemäss BVG-Minimum erbracht.

Aus diesem Grund empfehlen wir dringend den Abschluss einer Abredeversicherung.

Diese Versicherung kann innerhalb der Nachdeckungsfrist UVG von 31 Tagen nach dem letzten bezahlten Arbeitstag für max. 6 Monate über den UVG-Versicherer Ihres Arbeitgebers abgeschlossen werden.

Der Einschluss der Unfallversicherung bei der Krankenkasse (Grundversicherung) ist erst nach Ablauf der Abredeversicherung notwendig.

Versicherter Lohn

Letztmals bezogener AHV-Jahresbruttolohn im Maximum CHF 130'000.— (bei 100 % Beschäftigungsgrad) abzüglich Koordinationsabzug gemäss BVG, umgerechnet auf den Beschäftigungsgrad.

Finanzierung

Prämie von 1,2 % des versicherten Lohnes (gemäss Vorsorgeplan 94).

Prämienbeispiel

Versicherter Lohn CHF 60'000.— \times 1,2 % : 12 = monatlich CHF 60.—

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ablauf des versicherten Monates. Die Prämienrechnung für die Risikoversicherung wird direkt der versicherten Person zugestellt.

Die Steuerbescheinigung über die einbezahlten Risikoprämien wird im Folgejahr zugestellt.